Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 18 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 29 Thermidor VIII.

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 11. August.

Der Bollzichungerath, nach Ablesung der Petition Des Diftritte Teuffen, worinn er um Befrequng des gröfften Theils der öffentlichen Abgaben ansucht;

In Erwägung, daß das Begehren des Diftrikts auf teinem andern Grunde, als auf dem des Eigennuzes beruhe, indem die Bewohner deffelben als die wohl habensten Barger bes Cantons Santis bekannt find;

In Erwägung, daß die Petenten meistens öffentliche Beamten sind, die durch den dem Gesetze zu leistens den Gehorsam ihren Mitburgern mit gutem Beispiele vorgehen sollen, ftatt sich den gesetzlichen Vorschriften zu widersetzen;

In Erwägung endlich, bag bie Berbindlichkeit, bie Staatsabgaben zu entrichten, allgemein, und in ans bern Cantonen bereits in Erfüllung gegangen ift;

Nach angehörtem Berichte seines Finanzministere, beschlieft:

- 1. Ueber die Petition des Districts Teuffen, jur Ta-
- 2. Die Bekanntmachung biefes Beschluffes fen bem Finangininister übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung. Grosser Nath, 27. Juni.

Prafident : Preur.

Es finden sich 70 Glieder anwesend und 69 abwesend. Under werth erhält für 14 Tage Urlaubsverlängerung. Luscher erhält für 8 Tage Urlaub.

Cartier im Ramen einer Commission tragt barauf

an, über die ihr zur Un'ersuchung übergebene Bittschrift der Euratoren der Guggerischen Massa in Solothurn zur Tagesordnung zu gehen auf die Nichterlichkeit der Sache begründet und die Vollziehung einzuladen, einen unparthepischen Richter anzuweisen.

Efch er stimmt zwar zum ersten Theil des Gutachetens, nicht aber zum zwenten, weil schon Gesetze vorshanden sind, die einen unparthenischen Richter anweisen, wenn der gewöhnliche Richter partherisch senn sollte.

Trofch will, daß die Berfügungen der Bollziehung über diefen Gegenstand caffiert werden.

Adermann stimmt jum Gutachten. Suber vertheidigt Eschers Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Kloten im Cant. Zurich flagt, daß ihr Pfarrer einem alten Collaturrecht zufolge von dem Abt von Wettingen ernennt worden und diese Ernennung von einer catholischen Behörde, ganz ihrem Bunsch zuwider sep.

Cartier fodert Behandlung in geheimer Sigung, wird von mehr als 4 Mitgliedern unterfiust und alfo die Sigung geschlossen.

Grosser Rath, 28. Juni. Prasident: Preux.

Auf Lacofte's Antrag erhalten zwey Abgeordnete bes Cantonegerichts vom Leman die Ehre ber Sigung.

Die Vollziehung übersendet einen aussührlichen Bericht über den Justand des Postwesens in helvetien,
und zeigt au, daß die B. Fischer in Bern einen Vertrag über die Posten in der westlichen Schweiz haben,
der noch 8 Jahre dauert und einstweisen die Regie
der Posten unmöglich macht: Sie schlägt daher vor,
bis zum Frieden auf dem festen Lande, die Verträge
noch bestehen zu lassen.

Cartier ift überzeugt, bag die Postverwaltung

noch nicht unter Regie gebracht werden kann und daß die Verpachtung dem Staat vortheilhafter ist als die Verwaltung: in Rücksicht des leztern Antrags der Volltehung aber, fodert er Verweisung an die ehevorige Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Maf fodert eine Einladung an die Bollziehung, fich in Ruckficht ihres Borfigers an die Organisation bes Direktoriums zu halten, weil mit gleichen Rechten

gleiche Pflichten verbunden find.

Escher. Die Organisation des Direktoriums war auf die 5 Mitglieder desselben berechnet und ist also nicht auf die setzige auß 7 Mitgliedern bestehende Vollziehung anwendbar; wenn man also dem Vollziehungszausschuß seine innere Organisation nicht selbst überlassen will, so beauftrage man eine Commission mit Abkassung eines Gutachtens.

Suber findet, es ware etwas fpat, nun ein folches Or-

Måf. Da man den Vollziehungkausschuß für so unbedeutend und provisorisch ansieht, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Auf Leglere Antrag wird eine neue Militarcommifion ernannt. Graf, Aerni, Secretan, Ruce und Bonfiue werden in dieselbe geordnet.

Die Versammlung bilbet sich in geheime Sitzung.

Am 29. Juni mar feine Sigung.

Urtheil des Cantonsgerichts Bern in Sache Bürger Moussons, Generalsekretär des Vollziehungsausschusses.

Das Cantonsgericht von Bern hat fich ben 23ften Ruli 1800 versammelt, um die Schlusse des Burger Sartmann, als öffentlichen Untlagere, und des Burger herrmann, Doktor Juris, als Anwald bes Burger Mouffon, Generalsekreiar im Bureau des Bollziehungeausschuffes, welcher, gleich dem Burger Kriedrich Cefar Laharpe von Rolle, gewesenes Mitglied best aufgehobenen Vollziehungsdirektorit, wegen eines bem legtern zugekommenen, von dem erstern an den Burger Jenner, belvetischen Minister in Paris, gefchnieben worden fenn follenden, das Intereffe ber benden Republiken geführdenden Briefe, laut Defret bon bem gesitgebenden Corps bom 25ften Juni, unter besondere Aufsicht der betreffenden Authoritäten gefest, und unterm iften biefes Monats von dem Wollziehungsausschuß in Berhaftungszustand erkennt warden, worauf die daherige Untersuchung und Beur-

theilung frast Dekrets vom 29. Juni diesem Tribunal aufstele, anzuhoren, und über dieselben einen richterzlichen Ausspruch zu geben, woben gegenwärtig waren: die Bürger Jost, Freudiger, Hänni, Leuenberger, Herrenschwand, Bronimann, Hartmann (in diesem Geschäft Rapporteur) und Holward, Nichter, und Ulrich Burkard, Suppleant an diesem Gericht, zusammenberusen unter dem Vorsitz des Bürger Canztonsrichter Sprüngli;

Da denn der offentliche Ankläger dem Tribunal allererst folgende zwen Fragen zum Entscheid vorgelegt hat, als:

18. lezten Mans datierten Brief, welcher das einzige Corpus delicti gegen den Bürger Mousson ausmache, vorgenommenen Prüf : und Untersuschungen als vollständig zu erachten seven, oder ob das Tribunal derer noch mehrere zu erkennen gut und nothig sinde? Und im erstern Fall:

2. Db das Cantonsgericht diesen Brief als acht oder unacht erkenne, mithin ob derselbe ein wirkliches Corpus delicti gegen den Bürger Mousson ausmache, oder ob er als ein offenbares Falsum erstennt und erklärt werde, davon dem Bürger Mousson nichts zur Last falle?

Nach Anhörung nun der von Seite des öffentlichen Untlägers gefallenen, und von dem Anwald des Bursger Mousson unterstütten Gründen, hat das Cantonssgericht über dieselben erkennt

lleber die erfte. Frage:

In Erwägung, daß mit dem Bürger Mousson nach angenommener Uebung durch den Bürger Unterstatts halter ein Präliminarverhör abgehalten worden, worin er durchaus stets verneinet hatte, den quastionirlichen oder einen andern gleichlautenden Brief an den Bürger Jenner geschrieben zu haben; daß durch einen Ausschuß aus diesem Tribunal die in des Bürger Mousson verssiegelten Bureau enthaltenen Schriften und Papiere, dem eingegangenen Bericht zufolge genau untersucht und durchgegangen worden, und nicht das Geringste, das einigen Bezug auf den obschwebenden Gegenstandhätte, darunter sich vorgefunden;

Daß durch vier von diesem Tribunal ausgewählter in Eidesgelübd aufgenommene unparthenische Sacheverständige, und der französischen Sprache kundiger Ehrenmanner, der oft gedachte Brief mit mehrern Scripturen des Bürger Mousson entgegen gehalten, und von denselben über das Resultat ihrer vorgenoms